

## **A n t r a g**

### **der Fraktion DIE LINKE**

#### **Nein zur Änderung der Insolvenzordnung**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag Bericht zu erstatten,
  - wie sich in Thüringen die Anzahl der Insolvenzen in den Jahren 1999 bis September 2010 entwickelt hat,
  - wie viele und welche der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Thüringen aufgrund der bestehenden Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, ohne Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens saniert werden konnten,
  - welche Konsequenzen und Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen in Thüringer KMU zu erwarten sind, falls die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung der Insolvenzordnung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 in Kraft tritt,
  - welche Sanierungsoptionen für Unternehmen in Thüringen, die vor dem 1. Januar 2011 das Insolvenzverfahren beantragt haben, bestehen,
  - welche finanziellen Auswirkungen die Änderung der Insolvenzordnung in Relation zu den möglichen künftigen Steuereinnahmen bei erfolgreicher Sanierung der Unternehmen (statt Insolvenz) mit sich bringt;
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Änderung der Insolvenzordnung gestoppt wird.

#### **Begründung:**

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 soll mit dem Artikel 3 die Änderung der Insolvenzordnung festgeschrieben werden. Danach werden Finanzbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zukünftig berechtigt sein, eigene Forderungen mit Forderungen gegen das insolvente Unternehmen aufzurechnen. Von Forderungen des insolventen Unternehmens gegen den Fiskus würde damit nur noch soviel in die Insolvenzmasse (und damit zu den übrigen Gläubigern) fließen, wie nach Abzug von alten Steuerforderungen des Fiskus noch übrig ist. Darüber hinaus plant die Bundesregierung mit der Änderung der Insolvenzordnung, die geschuldete

Umsatzsteuer im vorläufigen Verfahren als Masseverbindlichkeit zu definieren. Das heißt, dass diese Verbindlichkeiten vor allen anderen und in voller Höhe zu bedienen wären.

Damit werden die Liquidität und die Fortführungschancen von Unternehmen stark beeinträchtigt, die Sanierung der betroffenen Unternehmen wird unmöglich.

Die mit der Änderung der Insolvenzordnung für den Fiskus geschaffene Möglichkeit des Erstzugriffes und der Aufrechnung von Forderungen verstößt gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Gerade dieser Grundsatz, ein fundamentales Prinzip der Insolvenzordnung, hatte diese zu einem erfolgreichen und sanierungsfreundlichen Instrument gemacht.

Die Fortführung und Sanierung von Unternehmen in der Insolvenz würde durch die vorgesehene Änderung der Insolvenzordnung erheblich erschwert, da die Liquidität der Unternehmen im Verfahren nahezu nicht mehr gegeben wäre. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird generell in Frage gestellt.

Für die Fraktion:

Blechschmidt